

Schulordnung für die Musikschule des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede



Gemäß § 6 Abs. 2 der Schulsatzung für die Musikschule des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 23.02.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.12.2023 nachfolgender

Schulordnung zugestimmt:

1. Aufgabe

Die Musikschule will zu eigener Betätigung in allen musikalischen Bereichen anregen und die Möglichkeit geben, sich entsprechend den Neigungen und Begabungen zu entfalten und Fähigkeiten zu eigenem Schaffen anzueignen. Neben der Unterweisung im Instrument soll durch das Zusammenspiel im Großensemble soziales Verhalten in gruppenspezifischen Prozessen praktiziert und eingeübt werden. Darüber hinaus will die Musikschule einen Beitrag zum allgemeinen kulturellen Leben der Verbandsmitglieder leisten. Dabei ist mit den örtlichen musikfördernden Institutionen und Einzelpersonen eine enge Zusammenarbeit anzustreben.

2. Aufbau

Die Ausbildung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgenden Stufen:

Grundstufe – Unterstufe – Mittelstufe – Oberstufe.

Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Rahmenlehrplänen festgelegt.

Grundstufe

In der **Musikalischen Früherziehung** (=Vorschulzeit) sollen Kinder in Gruppen spielerisch mit Musik und Bewegung vertraut gemacht werden.

In der **Musikalischen Grundausbildung** (=Grundschulalter ab dem 1. Grundschuljahr) werden Kinder in Gruppen auf den späteren Instrumentalunterricht vorbereitet. Die Gruppenstärke umfasst mindestens 6 Kinder.

Unterstufe

Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht

Aufnahmealter: ca. 6-9 Jahre

Den Zielen der Musikschule entsprechend werden an die Grundstufe anschließend für die Unterstufe die Instrumentalfächer empfohlen, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen in erster Linie Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass); Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Blockflöte); Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune) sowie Klavier, Perkussionsinstrumente, Keyboard, E

Mittelstufe

Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht,

ergänzt durch Ensemblespiel, Aufnahmealter: ca. 10 Jahre

Oberstufe

Instrumentaler Gruppen- oder Einzelunterricht,

ergänzt durch Ensemblespiel; studienvorbereitende Ausbildung (SVA) sowie andere musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften

Aufnahmealter: ca. 14 Jahre

a) Die Schüler erhalten in der Grundstufe eine Unterrichtsstunde (45 Min.) wöchentlich; in der Unter-, Mittel- und Oberstufe erhalten die Schüler ebenfalls eine Unterrichtsstunde, wobei eine Wahlmöglichkeit zwischen 30 oder 45 Min. wöchentlicher Unterrichtszeit besteht. Ab der Mittel- und Oberstufe wird der Unterricht durch Ensemblespiel ergänzt. Der Instrumentalunterricht kann für den Schüler auch monatlich einmal als Kammerensemblemusizieren durchgeführt werden.

b) Die Einteilung zum Großensemblespiel erfolgt nach gruppenspezifischen und musikpädagogischen Aspekten. Diese nimmt je nach Instrument, Ausbildungs- und Leistungsstand des Schülers der Instrumentallehrer nach Absprache mit der Schulleitung vor. Schüler können auf begründeten schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten für einen begrenzten Zeitraum vom Großensemble befreit werden.

3. Schuljahr/Probezeit

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die ersten drei Monate nach der Unterrichtsaufnahme gelten als Probezeit. Für die Kurse „Musikalische Früherziehung“ sowie „Musikalische Grundausbildung“ gilt jeweils eine Probezeit von 6 Wochen. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.

4. Unterrichtszeiten

Eine Aufnahme des Unterrichts ist auch innerhalb des laufenden Schuljahres möglich. Der Unterricht wird in der Regel werktags erteilt. Die Unterrichtszeit wird in Absprache mit der Lehrkraft dem Bedarf angepasst. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit.

5. Unterrichtsstätten

a) Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdender Schulwege sind die Unterrichtsräume über die Gemeinde- bzw. Stadtgebiete verteilt.

b) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

6. Instrumente

a) Nach Möglichkeit sollte der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument nach Beratung durch die Fachlehrkraft anschaffen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente sowie Akkordeons können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler für einen begrenzten Zeitraum vermietet werden. Während dieser Zeit sind die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte für den Erhalt des gemieteten Instrumentes verantwortlich.

b) Die Teilnahme am Ensemblespiel der Musikschule ist Pflicht, sofern nicht im begründeten Einzelfall eine Befreiung ausgesprochen wurde. Ensemblefächer stehen auch solchen Interessenten offen, die keinen Instrumentalunterricht im Rahmen der Musikschule besuchen.

7. Teilnahmevoraussetzungen

a) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunde verpflichtet. Versäumnisse sind dem Sekretariat der Musikschule oder der Lehrkraft unverzüglich anzuzeigen (Entschuldigung). Unterrichtsversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr.

b) Zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Unterrichts können bei Fehlverhalten von Schülern folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Verwarnung durch die Lehrkraft
2. Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung.
3. Ausschluss vom Unterricht durch die Schulleitung

Die Androhung des Ausschlusses und der Ausschluss sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Unterrichtsgebühren sind bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen.

c) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts und somit für den Schüler verpflichtend. Auch das Zuhören von Schülern hierbei kann als Unterrichtsbestandteil gelten.

d) Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen im Namen der Musikschule bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung. Die Lehrkraft muss vorher informiert werden und sollte die Möglichkeit der pädagogischen Unterstützung haben.

8. Gebühren

- a) Die Unterrichtsgebühren sind in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.
- b) Alle Gebühren, Vergütungen und Spenden sind auf das Konto des Musikschulverbandes zu leisten. Die Lehrkräfte dürfen Einzahlungen nicht entgegennehmen.

9. Anmeldung

- a) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind im Sekretariat der Musikschule in Espelkamp schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats. Voraussetzung ist die Vorlage eines unterschriebenen Unterrichtsvertrages sowie die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates.
- b) Die vorstehende Regelung gilt ebenso für die Anmeldung zur Teilnahme an einem Ensemblefach ohne Instrumentalunterricht.
- c) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Vorrangig werden solche Schüler berücksichtigt, die die musikalische Früherziehung und die musikalische Grundausbildung absolviert haben und bereit sind, am Ensemblespiel teilzunehmen. Maßgebend für die Aufnahme ist die Zahl der freien Unterrichtsplätze. Bei fehlenden Unterrichtsplätzen müssen auch längere Wartezeiten in Kauf genommen werden.

10. Abmeldung

- a) Eine Abmeldung des Schülers ist während der Probezeit zum Ende des jeweils begonnenen Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen möglich, entbindet jedoch nicht von der Zahlung des Entgeltes für den in Anspruch genommenen Unterricht. Nach Ablauf der Probezeit kann eine Abmeldung vom Unterricht grundsätzlich zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist (zum 30.11. oder 31.05.) schriftlich erfolgen.
Der Kurs „Musikalische Früherziehung“ ist auf eine Unterrichtszeit von zwei Jahren angelegt und endet danach automatisch.
Der Kurs „Musikalische Grundausbildung“ ist für ein Schuljahr verpflichtend und endet automatisch zum Schuljahresende (31.07.). Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.
- b) Außerordentliche Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder attestierter längerer Krankheit) berücksichtigt werden und haben ebenfalls schriftlich im Sekretariat der Musikschule zu erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung.
- c) Der Musikschulverband behält sich vor, in begründeten Fällen den Unterrichtsvertrag zu lösen. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Espelkamp, den 13. Dezember 2023

gez. Vieker
Verbandsvorsteher